

Kindertagespflegevertrag

zwischen den /dem Erziehungsberechtigten

Anschrift

.....

-Erziehungsberechtigte-

und der Kindertagespflegeperson

Anschrift

.....

-Kindertagespflegeperson-

zur Betreuung von

geb. am

-Kind-

- (1) Die Betreuung der Kindes erfolgt Kindertagespflegeperson
- im Haushalt der
- in anderen geeigneten Räumen

I.Allg. zur Kindertagespflegestelle

Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag mit folgenden Vereinbarungen:

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung am.....
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

II. Betreuungszeiten

- Die Betreuungszeiten sind
- verbindlich. Änderungen bedürfen einer einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung.
 - flexibel. Die o.g. Betreuungszeiten geben nur den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Betreuung erfolgen kann. Die tatsächliche Inanspruchnahme wird jeweils 14tägig im Voraus schriftlich vereinbart.

III. Betreuung

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Eltern/der Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.
- (2) Zur Betreuung gehören die Fürsorge für das Kind, seine Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeit zu kindgerechtem Spielen und Verhalten.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. Dies gilt auch entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.
- (4) Die Betreuung erfolgt durch die Kindertagespflegeperson selbst. Die Hinzuziehung anderer Personen zur Unterstützung in der Betreuung ist nur zulässig, wenn zuvor die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten eingeholt wurde. Dies ist ggf. schriftlich zu bestätigen.

Zur Betreuung hinzugezogen werden kann:

IV. besondere Betreuungsverein- barungen

- (1) Zu folgenden Fragen werden nachstehende Einzelvereinbarungen getroffen:

Rauchen im Haushalt der Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Haustiere im Haushalt der Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Fernsehen, Video, Computer, etc.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Mitnahme im PKW	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Benutzung öffentlicher Spielplätze	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausflüge	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstiges		

.....
.....

V. Eingewöhnung

- (2) Abweichungen von diesen Vereinbarungen müssen vorab schriftlich bestätigt werden.

Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Die ersten zehn Betreuungstage gelten in der Regel als Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung sollte nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich betragen. Die Eingewöhnung ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell abzustimmen und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entsprechend zu gestalten. Die Kindertagespflegeperson erhält für den Zeitraum der Eingewöhnung den Aufwendersatz, der einer Halbtagsbetreuung von 20 Stunden wöchentlich entspricht. Sollte eine längere Eingewöhnungszeit erforderlich sein, haben sich Kindertagespflegeperson und Eltern über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.

VI. Leistungen

- (1) Die Betreuung umfasst die Gewährung von Mahlzeiten und Getränken in erforderlicher Menge zu den üblichen Zeiten. Auswahl und Qualität des Essens werden bei Abschluss dieses Vertrages miteinander abgestimmt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson achtet darauf, dass das Kind ausreichend isst und trinkt. Bei Schwierigkeiten setzt sie die Eltern/den Erziehungsberechtigten in Kenntnis.
- (3) Von den Eltern sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung, Sonstiges:

.....
.....

VII. Erkrankung des Kindes

- (1) Erkrankt das Kind, so dass es nicht in die Betreuung der Kindertagespflegeperson kommen kann, wird diese von den Eltern sofort unterrichtet. Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes liegt sodann bei den Eltern.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Will die Kindertagespflegeperson ein Kind trotz Erkrankung zur Betreuung übernehmen, so hat sie dazu vorab die Zustimmung der Eltern der anderen betreuten Kinder einzuholen.
- (3) Erkrankt das Kind oder erleidet es während der Betreuung einen Unfall, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Eltern sind unverzüglich zu unterrichten, um mit ihnen die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
Der behandelnde Kinderarzt ist:

.....

Telefon-Nr.:

- (4) Arztbesuche sind Sache der Eltern. In Notfällen während der Betreuungszeit hat die Kindertagespflegeperson die sofortige Hilfe eines Arztes und erforderlichenfalls des ärztlichen Notdienstes oder Rettungsdienstes anzufordern und die Eltern/ den/die Erziehungsberechtigte/n zu informieren.
- (5) Die Eltern/ der/ die Erziehungsberechtigte/n hinterlegen bei der Kindertagespflegeperson eine Kopie des Impfausweises und die Krankenkassendaten.

- (6) Folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen

.....
.....
.....

- (7) Eine Medikamentengabe in der Kindertagespflege ist nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Eltern erteilen der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Ermächtigung zur Verabreichung des Medikamentes an ihr Kind.

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist im Krankheitsfall verpflichtet, die Eltern/ die/den Sorgeberechtigte/n umgehend über Art und voraussichtliche Dauer des Ausfalls zu informieren.
(2) Folgende Vertretungsregelung seitens der Kindertagespflegeperson wurde getroffen

VIII. Krankheit der Kindertagespflegeperson

.....
.....

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden der von ihr betreuten Kinder während der Betreuung.
(2) Grundsätzlich wird über das Jugendamt Versicherungsschutz für Schäden, welche das Tagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegepersonen verursacht (sog. Innenverhältnis), gewährt. Einzelheiten und die entsprechende Vorgehensweise sind im Schadensfall mit dem Jugendamt abzustimmen.
(3) Für Schäden, die das Kind während der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, wird folgende Regelung getroffen
 Schäden, die das Kind verursacht, sind von den Eltern/ dem Sorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um
 derartige Schäden zu vermeiden, und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn sie den Schaden allein tragen müsste.
 sonstige bzw. abweichende Vereinbarungen

IX. Haftpflichtversicherung

.....
.....

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf..... betreuungsfreie Tage im Jahr. Die Eltern/ der beitragspflichtige Elternteil zahlen/zahlt in diesem Zeitraum den vom Jugendamt festgesetzten Kostenbeitrag weiter.
(2) Kindertagespflegeperson und Eltern werden sich bemühen, ihre Urlaubszeiten aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig –zu Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. am Anfang eines Kalenderjahres- erfolgen.
(3) Folgende Vertretungsregelung seitens der Kindertagespflegeperson wurde getroffen:

X. Urlaub der Kindertagespflegeperson

.....
.....

Das Tagespflegegeld lt. Kostenbescheid wird der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt direkt überwiesen.
Verpflegungskosten sind darin nicht enthalten. Diese werden gesondert mit den Eltern/ dem Sorgeberechtigten abgerechnet.

XI. Tagespflegegeld

XI. Datenschutz und Schweigepflicht

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Hierfür ist das schriftliche Einverständnis der Eltern/der/des Erziehungsberechtigten einzuholen.

Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.

XIII. Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von..... Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist wird das Tagespflegegeld weiter gezahlt.

oder

Das Tagespflegeverhältnis endet am.....

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

(2) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Wenn die Betreuung durch das Jugendamt finanziell gefördert wird, verpflichtet sich der kündigende Vertragspartner, gleichzeitig auch das Jugendamt zu informieren. Unberührt davon bleiben §§ 1631 ff. BGB (Aufenthaltsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten).

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift Eltern/ Sorgeberechtigte/r

.....
Ort, Datum